

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich**  
**Jörg-Ratgeb-Straße 6, Flst. Nr. 487**

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am folgende Vorkaufssatzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Stadt Pforzheim beabsichtigt, im Geltungsbereich dieser Satzung städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Pforzheim an dem Grundstück ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist im Lageplan vom 09.07.2019 festgelegt. Dieser als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich wird umgrenzt:

- im Norden durch die Enz Flst. Nr. 257/33
- im Westen durch das städtische Grundstück Flst. Nr. 486
- im Osten durch das städtische Grundstück Flst. Nr. 562/2
- im Süden durch die Jörg-Ratgeb-Straße Flst. Nr. 281

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung ihres Beschlusses in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich sind

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Pforzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Pforzheim, den 31.07.2019

Peter Boch  
Oberbürgermeister